

Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Stand: April 2008

Die Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen hat am 19. Mai 2001 aufgrund der Vorschriften des § 25 Nr. 14 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 6. März 2001 in Verbindung mit § 15 der Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Hessen die folgende Ordnung beschlossen. In deren Text wird die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ einheitlich und neutral für Zahnärztinnen und Zahnärzte verwendet.

Präambel

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stellt einen einheitlichen und unmittelbaren Bereich zahnärztlicher Tätigkeit innerhalb unseres Gesundheitswesens dar.

Die Grundlage für das Vertrauen des Patienten gegenüber seinem Zahnarzt ist die zahnmedizinische Betreuung gemäß dem aktuellen Fachwissen. Deshalb verpflichtet das Heilberufsgesetz und die Berufsordnung jeden Zahnarzt schon immer, seine fachliche Kompetenz durch berufsbegleitende Fortbildung kontinuierlich zu aktualisieren und zu festigen.

Unter strukturierter Fortbildung mit berufsrechtlicher Anerkennung wird im Sinne dieser Ordnung eine freiwillige, berufsbegleitende, systematische, geordnete, logisch aufgebaute Fortbildungsreihe („Curriculum“) verstanden, die der Aktualität und Dynamik zahnärztlicher Erkenntnisse entspricht und auf die Bedürfnisse des niedergelassenen Zahnarztes ausgerichtet ist.

Die Landeszahnärztekammer Hessen erteilt die Genehmigung zum öffentlichen Führen eines Kammerzertifikates Fortbildung. Grundlage hierfür ist die gemäß dieser Ordnung sachgerecht erbrachte und für das Gemeinwohl bedeutungsvolle, dem Informationsbedürfnis des Bürgers dienende strukturierte Fortbildungsleistung.

Hierauf aufbauend erteilt die Landeszahnärztekammer Hessen die Genehmigung zum Führen eines Tätigkeitsschwerpunktes, wenn zusätzlich entsprechend praktische Erfahrungen und Fertigkeiten im jeweiligen Bereich / Gebiet gemäß den Vorgaben dieser Ordnung sachgerecht nachgewiesen werden.

Die von der Hauptversammlung der Bundeszahnärztekammer in Dresden verabschiedete Rahmenvereinbarung zur strukturierten Fortbildung diente dabei als Orientierung für diese Ordnung.

Die Berechtigung des Zahnarztes zur umfassenden Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis. Die Einführung des Kammerzertifikates Fortbildung bzw. eines Tätigkeitsschwerpunktes stellt keine Einschränkung der zahnärztlichen Approbation oder Berufserlaubnis dar und ist auch zukünftig keine Voraussetzung für die Erbringung bestimmter zahnärztlicher Leistungen.

§ 1 Ziel und Zweck

1. Ziel der strukturierten Fortbildung ist es, die durch Approbation oder Berufserlaubnis bestätigte, fachliche Kompetenz zu erweitern sowie die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen an die Entwicklungen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde anzupassen.
2. Das Kammerzertifikat Fortbildung / Tätigkeitsschwerpunkt dient dem Informationsbedürfnis der Bürger.
3. Der Zahnarzt erhält mit dem Kammerzertifikat Fortbildung / dem Tätigkeitsschwerpunkt das Recht, die von ihm abgeleistete strukturierte Fortbildung öffentlich bekannt zu geben.
4. Die Teilnahme an den strukturierten Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig und soll berufsbegleitend erfolgen.

§ 2 Kammerzertifikat / Tätigkeitsschwerpunkt

1. Die modular aufgebaute, zweistufige strukturierte Fortbildung besteht aus den Kammerzertifikaten Fortbildung und Tätigkeitsschwerpunkten.
2. Die Tätigkeitsschwerpunkte bauen auf den Kammerzertifikaten Fortbildung auf. Ihre Erteilung und Aufrechterhaltung erfordern insbesondere den Nachweis von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
3. Voraussetzung für die Erteilung des Kammerzertifikates / die Anerkennung eines Tätigkeitsschwerpunktes ist die zahnärztliche Approbation oder Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

§ 3 Kammerzertifikat Fortbildung

1. Zahnärzten wird nach Maßgabe der vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Hessen erlassenen Anlagen 1a bis 1i zu dieser Ordnung von der Landes Zahnärztekammer Hessen ein Kammerzertifikat Fortbildung auf Antrag erteilt.

2. Folgende Kammerzertifikate Fortbildung können erteilt werden:

- a. Kammerzertifikat Fortbildung Implantologie
- b. Kammerzertifikat Fortbildung Parodontologie
- c. Kammerzertifikat Fortbildung Endodontie
- d. Kammerzertifikat Fortbildung Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie
- e. Kammerzertifikat Fortbildung Kinderzahnheilkunde
- f. Kammerzertifikat Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde
- g. Kammerzertifikat Restaurative Zahnheilkunde
- h. Kammerzertifikat Kieferorthopädische Funktionsdiagnostik und –therapie
- i. Kammerzertifikat AltersZahnMedizin

Der Katalog ist zukunfts offen und wird von der Landeszahnärztekammer Hessen entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung in Abstimmung mit den wissenschaftlichen Gesellschaften und der Bundeszahnärztekammer fortgeschrieben. Zum Erwerb der gemäß Anlage 1a bis 1i vorgeschriebenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten ist die Teilnahme an einer strukturierten Fortbildung (Curriculum) erforderlich.

§ 4

Tätigkeitsschwerpunkte

1. Zahnärzte können das Recht zum Führen von bis zu drei der folgenden Tätigkeitsschwerpunkte bei der Landeszahnärztekammer Hessen beantragen:

- a. Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie
- b. Tätigkeitsschwerpunkt Parodontologie
- c. Tätigkeitsschwerpunkt Endodontie
- d. Tätigkeitsschwerpunkt Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie
- e. Tätigkeitsschwerpunkt Kinderzahnheilkunde
- f. Tätigkeitsschwerpunkt Ästhetische Zahnheilkunde
- g. Tätigkeitsschwerpunkt Restaurative Zahnheilkunde
- h. Tätigkeitsschwerpunkt Kieferorthopädische Funktionsdiagnostik und –therapie
- i. Tätigkeitsschwerpunkt AltersZahnMedizin

2. Aufbauend auf das entsprechende Kammerzertifikat Fortbildung hat der Antragsteller die in den vom Vorstand der Landeszahnärztekammer Hessen erlassenen Anlagen 2a bis 2i vorgeschriebenen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

3. § 3 Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5
Erteilung des Kammerzertifikates
Anerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes

1. Die Landeszahnärztekammer Hessen führt auf Antrag die sachliche Prüfung durch. Sie entscheidet über den Antrag auf Erteilung des Kammerzertifikates / auf Anerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise hinsichtlich Inhalt, Dauer und Ergebnis der durchlaufenen, strukturierten Fortbildung.
2. Zum Nachweis der Ableistung einer strukturierten Fortbildung gemäß Anlage 1a bis 1i sind der Landeszahnärztekammer Bescheinigungen, Urkunden und Zeugnisse oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen. Zum Nachweis der praktischen Fertigkeiten und Erfahrungen gemäß Anlage 2a bis 2i sind Dokumentationen über behandelte Fälle in anonymisierter Form vorzulegen.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an strukturierten Fortbildungsangeboten ist durch eine sachgerechte Überprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung nachzuweisen.

§ 6
Qualitätssicherung

1. Die Vorgaben der fachlichen Voraussetzungen, welche nach diesen Vorschriften zur Erteilung eines Kammerzertifikates bzw. zur Anerkennung eines Tätigkeitsschwerpunktes erforderlich sind, gelten als erfüllt, wenn sich der Fortbildungsanbieter bzw. der Referent im Wege einer entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarung gegenüber der Landeszahnärztekammer Hessen oder gegenüber der ZZQ (Zentralstelle für zahnärztliche Qualitätssicherung in Köln) dazu verpflichtet, die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sowie die vorgeschriebene fachliche Wissensüberprüfung sachgerecht durchzuführen.
2. Die Erteilung des jeweiligen Kammerzertifikates / die Anerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes erfolgt im Falle von Nr. 1 auf Antrag durch die Landeszahnärztekammer Hessen.
3. Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Hessen legt für Referenten, Hospitationen und Supervisionspraxen Qualitätsanforderungen fest.

§ 7

Führen des Kammerzertifikates Fortbildung / Tätigkeitsschwerpunktes

1. Das Kammerzertifikat Fortbildung / der Tätigkeitsschwerpunkt kann nur in der nach § 3 Nr. 2 bzw. § 4 Nr. 1 bezeichneten Form als Zusatz zur Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ und neben den von der Kammer anerkannten Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung geführt werden.
2. Wer das Kammerzertifikat Fortbildung / den Tätigkeitsschwerpunkt führt, hat an entsprechend kontinuierlicher Fortbildung teilzunehmen und dies auf Anforderung der Landeszahnärztekammer Hessen nachzuweisen. Das Nähere hierzu regeln die Anlagen 1a bis 1i und 2a bis 2i.
3. Das Kammerzertifikat Fortbildung / das Führen des Tätigkeitsschwerpunktes kann widerrufen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach diesen Vorschriften nicht mehr gegeben sind.

§7a

Anerkennung allgemeinzahnärztlicher Fortbildungsleistungen

Neben der Anerkennung bereichsbezogener Fortbildungsleistungen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung (Kammerzertifikate Fortbildung und Tätigkeitsschwerpunkte) werden auch nachhaltige, allgemeinzahnärztliche Fortbildungsleistungen, welche dem aktuellsten Stand der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entsprechen, anerkannt. Die Anerkennung wird mit einem eigenen Landessiegel oder einem länderübergreifenden Fortbildungssiegel verbunden. Im Übrigen gelten die §§ 1; 3 I ;5 ;6 ; 7 II und III entsprechend.

§ 8

Übergangsregelungen

1. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt der Anhang zu § 15 der Berufsordnung (Tätigkeitsschwerpunkte) außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Ordnung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt von der Landeszahnärztekammer Hessen anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte nach dem bisherigen Anhang zu § 15 der Berufsordnung dürfen für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2004 weitergeführt werden.
2. Zahnärzte, die über langjährige (mindestens 10 Jahre) Erfahrungen in einem in den entsprechenden Anlagen 1 und 2 beschriebenen Gebiet verfügen und sich regelmäßig darin fortgebildet haben sowie entsprechende praktische Tätigkeit durch Dokumentation ihrer Versorgungsfälle nachweisen können, können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der jeweiligen Anlage im amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer einen Antrag auf Erteilung des Zertifikates bzw. des Tätigkeitsschwerpunktes stellen. Das Nähere regeln die jeweiligen Anlagen 1 und 2. Die Landeszahnärztekammer Hessen entscheidet über den Antrag nach erfolgter Prüfung der vorgelegten Unterlagen.

**§ 9
Kosten**

Die Landeszahnärztekammer Hessen erhebt für das Erteilungs- bzw. Anerkennungsverfahren nach dieser Vorschrift Gebühren nach Maßgabe ihrer Kostensatzung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Hessen in Kraft.

Ausgefertigt

Dr. Michael Frank
Präsident

Wiesbaden, den 21.05.2001

Anlage 1a

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Implantologie

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Oralchirurgen und Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie können sich zum Erwerb des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie auf die Lehrinhalte der unter B. genannten Abschnitte 2, 5, 6 und 8 beschränken.
- IV. Ausschließlich implantatprothetisch-tätige Kollegen haben zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie das gesamte Curriculum nachzuweisen.
- V. Für Zahnärzte die bereits über grundlegende Erfahrungen in der Implantologie verfügen und in den letzten drei Jahren mindestens 20 Versorgungsfälle (Versorgungsfälle werden als operativ-implantologisch und / oder prothetische Versorgungen in einem Kiefer definiert) aus verschiedenen Indikationsklassen durch Dokumentation (Röntgenbilder, Modelle und ggf. Fotodokumentationen) nachweisen, können an einem von der Landeszahnärztekammer Hessen angebotenen "Kompaktcurriculum Implantologie" teilnehmen.
Dieses "Kompaktcurriculum" muss in zeitlich und inhaltlich gestraffter Form die wesentlichen Inhalte der nachfolgend unter B. genannten Voraussetzungen umfassen. Die Teilnahme an Hospitationen gemäß B. 9. ist für die Teilnehmer des Kompaktcurriculums freiwillig.
- VI. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Implantologie

1. Grundlagen

a) Einführung Organisation und Ablauf

Anatomie und Physiologie Biomechanik und Pathologie (Atrophie, Altersveränderungen) des gesamten Kauorgans

Allgemeinmedizinischer Hintergrund (Anamnese, Indikationen und Kontraindikationen, Pharmakologie, Notfall)

b) Implantatmaterialien: Werkstoffeigenschaften, Biokompatibilität

Konstruktionsprinzipien von Implantatsystemen

Implantatkomponenten, Laborkomponenten

2. Implantologische Diagnostik und Planung

a) Indikationen, Kontraindikationen (lokale Aspekte) oraler Sanierungszustand, Vorbehandlungen (chirurgisch, parodontologisch, gnathologisch, Mundhygiene)

Prothetisches Planen, Indikationsklassen; (anatomische, altersphysiologische, funktionelle und ästhetische Aspekte, Planungsunterlagen)

b) Chirurgisches Planen (Rö-Techniken zur Ermittlung der Knochenquantität und -qualität, Weichgewebs- und Knochenprofilermittlung, Übertragungsschablonen)

Implantatprothetische Planungsbeispiele in den 3 Indikationsklassen

3. Operative Techniken (Standardtechniken)

a) OP-Vorbereitung (Hygiene, Anästhesie, apparative, personelle Ausstattung)

Operatives Vorgehen bei Standardsituationen mit den verschiedenen Implantatsystemen

b) Operatives Vorgehen bei Defizitsituationen mit den verschiedenen Implantatsystemen (Spreiz-, Kondensierungstechniken, einfache Augmentationstechniken)

Freilegungstechniken, Weichgewebsmanagement

4. Operative Techniken II (rekonstruktive Chirurgie)

- a)** erweiterte Diagnostik und Planung bei umfangreichen Hart- und Weichgewebsdefiziten

Augmentationsmaterialien, Membranen, Fixationsmittel

Augmentationstechniken mit allogenen und xenogenen Materialien

Augmentationstechniken mit autogenen Knochentransplantaten

- b)** Implantationsübungen einschließlich prä- und intrainplantologischer Rekonstruktionstechniken (Hands-on-Kurs)

5. Prothetische Versorgungen, Zahntechnik

- a)** Provisorische prothetische Versorgung während der Einheilphase / nach der Freilegung (progressive bone loading) / bei Sofortbelastung

Definitive prothetische Versorgung;
Konzepte der implantatbezogenen statischen und dynamischen Okklusion; Kombination von Zähnen und Implantaten, labortechnische Möglichkeiten

- b)** festsitzende Brückenprothetik

Hybridprothetik

Einzelzahnersatz, ästhetische Aspekte

Prothetische Möglichkeiten mit verschiedenen Implantatsystemen, Demonstrationspraktikum an Phantommodellen

6. Komplikationen

- a)** Komplikationen im chirurgischen Bereich

Explantationen, Defektversorgungen

Komplikationen im prothetischen Bereich

Implantaterhaltende und rekonstruktive Chirurgie

7. Administration

- a)** Patientengespräch, Aufklärung, rechtswirksame Einverständniserklärung, Heil- und Kostenplanung (Kostenvoranschlag)

Bestellwesen, Lagerhaltung

Liquidationen

Umgang mit Kostenträgern

Dokumentation, Recall, Forensik

Empfehlungen zur individuellen kontinuierlichen Fortbildung (Selbststudium, Kurse, Medien etc.)

8. Implantatsysteme I und II

Praktische Kenntnisse von mindestens 2 aktuellen Systemen nach Kursschulungen (chirurgisches und prothetisches Hands-on, chirurgische und prothetische Patientenbehandlung, Live-OP's)

Es werden Tageskurse von folgenden Implantatherstellern angeboten:

- Straumann GmbH (ITI)
- Friadent (Frialit II)
- Degussa-Hüls (Ankylos)
- Nobel Biocare (Branemark MK II)

9. Hospitation I, II, III

Teilnahme an drei Hospitationen in Klinik oder Praxis mit komplettem implantologischem Behandlungsspektrum

Umfang der jeweiligen Hospitationen:

2 Live-Operationen (Implantatinsertionen)

2 implantologisch prothetische Behandlungen (z.B. Abdruck/Gerüsteinprobe/Eingliederung)

2 Recall Patienten (Implantatversorgungen z.B. nach 1 Jahr oder länger)

2 Planungsdiskussionen

10. Supervision (fakultativ)

Es besteht die Möglichkeit der Versorgung eigener Patienten unter Anleitung eines erfahrenen Kollegen.

Anlage 2 a

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Implantologie

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Implantologie erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1a.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen mindestens 70 Versorgungsfälle (als solche werden operativ-implantologisch und / oder implantat-prothetische Versorgungen in einem Kiefer definiert) dokumentiert werden (Röntgenbilder, Modelle und ggf. Fotodokumentationen).
- III. Der entsprechende Erfahrungszeitraum der implantologischen Tätigkeit soll bei Antragstellung mindestens drei Jahre betragen. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in eigener Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen geeigneten zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend § 8 Abs. 2 den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1a (unter B aufgeführten) entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie mindestens 100 Versorgungsfälle (als solche welche operativ-implantologisch und / oder implantat-prothetisch Versorgung in einem Kiefer definiert) nachweisen.

Anlage 1 b

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Parodontologie

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Parodontologie nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Oralchirurgen und Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie können sich zum Erwerb des Kammerzertifikates Fortbildung Parodontologie auf die unter C. dieser Anlage genannten Lehrinhalte beschränken.
- IV. Für Zahnärzte, die bereits seit drei Jahren grundlegende Erfahrungen in der Parodontologie gesammelt haben und in dieser Zeit mindestens 50 Behandlungsfälle (davon die Hälfte der Behandlungsfälle im „Recall“) durch Dokumentation (Röntgenbilder, Modelle, PAR-Status und ggf. Fotodokumentationen) nachweisen, können an einem von der Landeszahnärztekammer Hessen angebotenen "Kompaktcurriculum Parodontologie" teilnehmen.

Dieses "Kompaktcurriculum" muss in zeitlich und inhaltlich gestraffter Form die wesentlichen Inhalte der nachfolgend unter B. genannten Voraussetzungen umfassen (siehe C. dieser Anlage).

- V. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Parodontologie stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Parodontologie

1. Grundlagen

- a)** Einführung, Organisation und Ablauf
Entwicklungsgeschichte, Anatomie, Physiologie
Strukturbiologie der parodontalen Gewebe
Mikrobiologie und Plauegenese
Plauehypothesen, Keimvirulenz

- b)** Ökosystem Mundhöhle, Immunantwort
Ätiopathogenese der Gingivitis, Gingivitisformen
Epidemiologie
Übergang Gingivitis – Parodontitis, Parodontitisformen
Verlaufshypothesen, system. Erkrankungen
und Parodontitis, Epidemiologie, Nomenklatur

- c)** Nomenklatur, Formen parodontaler Erkrankungen
Parodontitis bei systemischen Erkrankungen,
benigne Tumoren, Traumata,
akute Entzündungen

2. Parodontologische Diagnostik, Behandlungsplanung und Initialtherapie

- a)** Diagnostik (Screening, PAR-Status, Röntgen)
Behandlungsablauf, Mundhygiene, Motivation,
Indizes
Compliance, professionelle Zahnreinigung
Instrumentarium, praktische Übungen

- b)** Initialtherapie Wurzeloberflächenreinigung
einwurzlicher Zähne (Deep Scaling)
Reevaluation, Abschlußbefund

- c)** Initialtherapie/Wurzeloberflächenreinigung
mehrwurzlicher Zähne (Scaling)
auch im Furkationsbereich
unterstützende Therapie

- d)** Initialtherapie/Wurzeloberflächenreinigung
Furkationstherapie (konservativ, operativ)

3. Operative Techniken

- a) Einführung in die operative Therapie,
Instrumente, Prinzipien
Schnittführung und Nahttechnik
konservative Verfahren

- b) Operative Therapie, resektive Methoden
Tascheneliminationsverfahren
distale Keilexzision

- c) Operative Therapie, regenerative Techniken,
GTR, GBR, Wachstumsfaktoren und Proteine

- d) Operative Therapie, plastisch-ästhetische Therapie 1,
Rezessionsdeckung

- e) Operative Therapie, plastisch-ästhetische Therapie 2,
Rezessionsdeckung und regenerative Techniken

- f) Operative Therapie, Einführung in die Implantologie
Implantate in der Parodontologie

- g) Operative Therapie, rekonstruktive Therapie,
Knochenersatz

4. Komplikationen und Administration

- a) Komplikationen und Misserfolge
in der PAR-Therapie

Abrechnungsgestaltung
Umgang mit Kostenträgern

Forensische Aspekte

5. Synoptisches Konzept

- a) Fallpräsentation, Falldiskussion

- c. Für Oralchirurgen, Mund-, Kiefer- Gesichtschirurgen und im Bereich Parodontologie bereits besonders erfahrene Zahnärzte werden folgende theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Erwerb des Kammerzertifikats Fortbildung Parodontologie vorausgesetzt:

1. Grundlagen

- a) Anatomie, Ökosystem Mundhöhle, Plauegenese
Gingivitis, Parodontitis, Verlaufsformen, Nomenklatur

2. Diagnostik, Behandlungsplanung und Initialtherapie

- a) Diagnostik und Indizes
- b) PZR: Professionelle Zahnreinigung, Motivation,
Mundhygiene, antibiotische Therapie
- c) Scaling, unterstützende Therapie
Furkationstherapie, Furkascaling

3. Operative Techniken

- a) Operative Verfahren (konservativ, resektiv)
- b) Regenerative Verfahren (GTR, GBR, Proteine) (nicht OC / MKG)
- c) plastisch-ästhetische Therapieverfahren
- d) Implantattherapie und PAR-Behandlung, Periimplantitis (nicht OC / MKG)

4. Komplikationen und Administration

- a) Komplikationen und Misserfolge in der PAR-Therapie
Abrechnungsgestaltung, Umgang mit Kostenträgern
Forensische Aspekte

5. Synoptisches Konzept

- a) Fallpräsentation / Falldiskussion

Anlage 2 b

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Parodontologie

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Parodontologie der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Parodontologie erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1b.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen mindestens 150 Behandlungsfälle aus einem Erfahrungszeitraum der letzten fünf Jahre (wobei bei der Hälfte der Patienten auch ein regelmäßige „Recall“ als Nachsorge ausgewiesen sein sollte) dokumentiert werden (PAR-Status, Röntgenbilder, Modelle und ggf. Fotodokumentation).
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in eigener Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen geeigneten zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes Parodontologie stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1b, B. entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie mindestens 150 Behandlungsfälle aus den letzten fünf Jahren (wobei bei der Hälfte der Patienten auch ein regelmäßiges „Recall“ als Nachsorge ausgewiesen sein sollte) nachweisen (PAR-Status, Röntgenbilder, Modelle und ggf. Fotodokumentation).

Anlage 1c
der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten
in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Endodontie

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Endodontie nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Endodontie stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Endodontie.

1. Grundlagen

- a)** Einführung Organisation und Ablauf
Anatomie, Physiologie und Pathologie
Richtlinien der ESE (European Society für Endodontology)
Vitalerhaltung der Pulpa, traditionelle und neue Methoden
Indikationen und Kontraindikationen für die endodontische Behandlung
Schmerzbehandlung, Diagnostik und Durchführung

2. Endodontische Diagnostik und Planung Aufbereitung I

- a)** Planung der Behandlung, Dokumentation und Integration in den Praxisablauf
Restaurationsziele
Prognoseaspekte der Ausgangssituation
Vorbereitende Maßnahmen
Isolierung durch Kofferdam
- b)** Kanaleingangssuche, Sehhilfen und Mikroskope
Koronale Erweiterung
Längenbestimmung der Kanäle, Röntgentechnik
Elektrische Messung
Bildgebende Verfahren

3. Aufbereitung II

- a)** Standardinstrumente und Spezialinstrumente
Manuelle Aufbereitungstechniken
Spülung und Desinfektion
- b)** Maschinelle Aufbereitungstechniken
Sonderfälle
Traumata und nicht abgeschlossenes Wurzelwachstum
Endodontie im Milchgebiss

4. Infizierte Kanäle

- a)** Mikrobiologie und Immunologie
Periapikale Reaktion
Entstehung und Heilung
Endo-Paro-Läsionen
Endodontie und Allgemeinerkrankungen
Focussuche

5. Wurzelkanalfüllung

- a) Kontrolle der Abfüllreife
Fülltechniken-
Kontrolle und Prognose

6. Korrigierende chirurgische Maßnahmen

- a) Wurzelspitzenresektion
Apikale Kürettage
- b) Wurzelamputation
Hemisektion
Prämolarisation

7. Revisionen und Misserfolge

- a) Sofort- und Spätrevisionen
Risiken und Gefahren
Restauration des endodontisch behandelten Zahnes
Bleichen
- b) Stiftverankerung ja oder nein
Instrumenten- und Stiftfrakturen

8. Administration und Fallpräsentation

- a) Abrechnungsgestaltung
Fallpräsentation, Falldiskussion

Anlage 2 c
der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten
in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Endodontie

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Endodontie der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Endodontie erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1c.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen mindestens 100 Behandlungsfälle aus einem Erfahrungszeitraum der letzten fünf Jahre (d.h. 50 einwurzelige und 50 mehrwurzelige endodontisch versorgte Zähne) nachgewiesen werden, davon müssen auf Anforderung 10 Fälle voll dokumentiert (Röntgenbilder und ggf. Fotodokumentation) vorgelegt werden.
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in einer Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend §8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1c, B entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie mindestens 100 Behandlungsfälle (d.h. 50 einwurzelige und 50 mehrwurzelige endodontisch versorgte Zähne) aus den letzten fünf Jahren nachweisen, davon müssen auf Anforderung 10 Fälle voll dokumentiert (Röntgenbilder und ggf. Fotodokumentation) vorgelegt werden.

Anlage 1 d

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten, vergleichbaren Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie

Grundlagen:

-

Anatomie, Physiologie und Pathologie im kranio-mandibulären System

Ätiologie und

Epidemiologie von kranio-mandibulären Dysfunktionen

Interdisziplinäre Aspekte von CMD

-

Systematische, funktionelle und topographische Anatomie des Kiefergelenks

Knöchernen Grundlagen und Gelenkstrukturen

Innervation und Gefäßversorgung

Kaumuskulatur (Ursprung, Ansatz und Verlauf)

Klinische und instrumentelle Funktionsdiagnostik

-

Funktionsdiagnostik - Übersicht

Klinische Funktionsanalyse anhand des neuen Funktionsstatus der DGZMK

Anamnese (unter besonderer Berücksichtigung der Schmerzanamnese)

Untersuchung des Kiefergelenks und der

Kaumuskulatur und der Mobilität des Unterkiefers

Untersuchung der Mobilität des Unterkiefers und

Bewertung der Kieferrelation

Bewertung der statischen und dynamischen Okklusion

Gerätebezogene Entwicklung in der instrumentellen Funktionsanalyse und
derzeitiger Stand

Vorgehen bei der Durchführung der Untersuchung (Protokoll)

Kriterien für die Analyse der Funktionsaufzeichnungen und

Folgerungen für die Diagnosestellung und Therapieplanung

Klinische Funktionsdiagnostik Teil II

-

Demonstration der klinischen und manuellen Funktionsanalyse

Bildgebende Verfahren unter besonderer Berücksichtigung der MRT-Diagnostik

-

Bildgebende Verfahren - Übersicht, Indikation und Wertung

Magnetresonanztomographie - Grundlagen und

Systematisches Vorgehen bei der Befunderhebung

Magnetresonanztomographie in der Funktionstherapie und

Diagnostische Bewertung

Psychosomatische Einflussfaktoren bei Patienten mit CMD

-

Stress und körperliche Symptomatik

Häufigkeit und Erkennung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen

Diagnostische Screening für psychische Erkrankungen

Grundprinzipien psychosomatischer Behandlung

Kopf- und Gesichtsschmerz aus zahnärztlicher Sicht

-

Differentialdiagnosen aus zahnärztlicher Sicht

Multidisziplinäres Therapieregime

Rolle des Zahnarztes in Diagnostik und Therapie

Differentialdiagnose der Kopf- und Gesichtsschmerzen aus neurologischer Sicht

Anamnese, klinische und zusatztechnische Untersuchungen

Systematische Besprechung mit unterschiedlichen Ursachen der Kopf- und

Gesichtsschmerzformen

Diagnostische und therapeutische Möglichkeiten der Physikalischen Medizin bei CMD

-

Grundzüge der Physikalischen Therapie bei CMD

Einfluss der Stellung der HWS auf Stellung und Funktion des Kiefergelenkes

Orthopädische und rheumaorthopädische Affektionen der HWS und CMD

Physiotherapie bei CMD

-

Grundlagen biomechanischer Zusammenhänge des gesamten Körpers in

Bezug auf kranio-mandibuläre Dysfunktionen

Grundbehandlung der Kiefergelenkmuskulatur

Physiotherapeutische Schmerzbehandlung der Kiefergelenke

CMD aus HNO-ärztlicher Sicht

Darstellung der anatomischen Beziehung zwischen Kiefergelenk und den Strukturen des äußeren und inneren Ohres sowie der Ohrspeicheldrüse Beziehung zwischen Erkrankung des Kiefergelenkes und Tinnitus und anderen Erkrankungen

Initialtherapie/Okklusionsschienen

-

Interdisziplinäres Therapiekonzept zur Behandlung von Funktionsstörungen

Pharmakotherapie bei CMD

Einteilung der Schienenarten und deren Indikation

Praktisches Vorgehen, klinischer Behandlungsablauf, Zahntechnik

Prothetisch-restaurative Therapie bei CMD

-

Evaluierung der Ergebnisse der Initialtherapie

Übertragung der therapeutischen Unterkieferposition in den Artikulator

Modellanalyse

horizontale und vertikale Kieferrelation

statische und dynamische Okklusion

Additives vs. subtraktives Vorgehen zum Aufbau einer äquilibrierten Okklusion

Kieferorthopädische Aspekte bei CMD

-

Auswirkungen von Funktionsstörungen auf das kindliche Gebiss und deren Prävention

Funktionsdiagnostik im Rahmen der kieferorthopädischen Befunderhebung

Nutzung der Funktion im Rahmen der kieferorthopädischen Therapie

(z.B. funktionskieferorthopädische Geräte, myofunktionelle Therapie)

Stellenwert kieferorthopädischer Maßnahmen im Rahmen der Therapie von Funktionsstörungen

Funktionelle Chirurgie des Kiefergelenks – Indikationen und Therapiemöglichkeiten

Differentialdiagnostik arthrogener Erkrankungen (vs. myogen und neurogen)

Standortbestimmung bzgl. aktueller diagnostischer und therapeutischer Verfahren der Gelenkchirurgie und der Zugangswege zum Kiefergelenk

gezielte Integration der diagnostischen und therapeutischen Optionen der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in einen interdisziplinären Therapieansatz

Fallpräsentation mit kollegialer Diskussion und Falldiskussion

-

Administration; Abrechnungsgestaltung; Forensik

Fallpräsentation, Falldiskussion

Anlage 2 d

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tätigkeitsschwerpunkt Restaurative Funktionsdiagnostik und –therapie

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1 d.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen aus dem Erfahrungszeitraum der letzten fünf Jahre folgende Nachweise erbracht werden: 150 klinische Funktionsstaten, 100 Okklusionsschienenbehandlungen, 25 Behandlungsfälle von CMD-Patienten (klinischer Funktionsstatus, Initialbehandlung, definitive Therapie).
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in einer Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend §8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1 d. B. entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie aus dem Erfahrungszeitraum der letzten fünf Jahre folgende Nachweise erbringen: 150 klinische Funktionsstaten, 100 Okklusionsschienenbehandlungen, 25 Behandlungsfälle von CMD-Patienten (klinischer Funktionsstatus, Initialbehandlung, definitive Therapie).

Anlage 1 e

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde

Kinder- und Jugendzahnheilkunde

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Kinder- und Jugendzahnheilkunde nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Kinder- und Jugendzahnheilkunde stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Kinder- und Jugendzahnheilkunde

Grundzüge der körperlichen Entwicklung und der Zahnentwicklung; Kieferorthopädie

- Körperliches Wachstum und körperliche Entwicklung
Physiologische und gestörte Zahnentwicklung (Milch- und Wechselgebiss),
Anomalien der Zahnzahl
Kieferorthopädische Diagnostik für den Zahnarzt
Kieferorthopädischen Prophylaxe
Herausnehmbare und festsitzende Platzhalter im Milchgebiss
Indikationen und Prinzipien der kieferorthopädischen Frühbehandlung
Kieferorthopädische Therapie im Säuglings- und Kleinkindalter

Anamnese, Befund und Diagnostik beim Kind und Jugendlichen

- Epidemiologische Grundlagen
Anamnese und klinische Untersuchungen in verschiedenen Altersstufen
Kariesdiagnostik unter besonderer Berücksichtigung der
Röntgenuntersuchung
Zahnform und Strukturanomalien
Behandlungsplanung und Behandlungsdokumentation
Aufklärung, juristische Aspekte
Diagnostik und Dokumentation nicht-kariöser Zahnhartsubstanzdefekte

Psychologie des Kindes- und Jugendalters

- Alterstypische Merkmale und Verhaltensweisen
Psychomotorische Grundlagen der zahnärztlichen Behandlung
Kommunikative Grundlagen der zahnärztlichen Behandlung
Verhaltensauffälligkeiten und soziale Risikofaktoren
Ursachen für Angst und Furcht
Kommunikation mit Kind und Eltern als Grundlage der zahnärztlichen Behandlung
Grundlagen und Techniken der Gesprächsführung
Verhaltensmodifikationen und Entspannungsübungen
Sozialverhalten, Familienberatung

Nicht-invasive Therapie der Karies

- Kariesätiologie
Fluoridierungsmaßnahmen
Zuckeraustausch- und Zuckerersatzstoffe, Ernährungsstrategien
Mundhygiene, Chemische Plaquebeeinflussung
Kariesrisikobestimmung, Prophylaktische Fissurenversiegelung

Invasive Therapie der Karies

- Richtlinien für die Entscheidung zur invasiven Kariestherapie
Therapie von Zahnanomalien im Milch- und Wechselgebiss
Kinderkronen

Invasive Therapie der Karies

- Füllungstherapie im Milchgebiss
Füllungstherapie im Wechselgebiss

Allgemeinmedizin bei Kindern und Jugendlichen

Umsetzung in die Praxis

Praxiskonzept und Abrechnungsgestaltung

Endodontie im Milch- und Wechselgebiss

- Strukturelle Besonderheiten des Milchzahnes
Grundlagen der Milchzahnendodontie und endodontische Verfahren im jugendlich-bleibenden Gebiss
Diagnostik der Pulpaerkrankungen im Milchgebiss und beim Jugendlichen
Indikation und Kontraindikation zur Caries-profunda-Therapie
Direkte Überkappung, Pulpotomie, Pulpektomie
Notfallmaßnahmen, Extraktion
Apexifikation bzw. Apexogenese

Unfallverletzungen der Zähne Oralchirurgische Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen

- Ätiologie und Epidemiologie
Anamnese, Diagnostik und Therapie akuter Verletzungen im Milch- und Wechselgebiss
Zahntransplantationen nach Zahnverlust
Spätfolgen an bleibenden Zähnen nach Milchzahntrauma
Prävention von Zahnunfällen beim Sport
Zahntfernungen im Milch- und Wechselgebiss
Chirurgisch-orthodontische Behandlung retinierter und verlagelter Zähne
Weichgewebschirurgie

Schmerzausschaltung und Notfallmanagement

- Anatomische und physiologische Grundlagen des Schmerzes
Anatomische und pharmakologische Grundlagen, Substanzen und Komplikationen bei der Lokalanästhesie
Anxiolyse, Bedeutung der Angst
Sedierung bei Kindern und Jugendlichen
Indikation zur Narkose, Kooperationen
Zwischenfälle bei zahnärztlichen Behandlungen
Basismaßnahmen der Notfalltherapie für Zahnärzte

Zahnärztliche Betreuung von Patienten mit Behinderungen

- Grundlagen
Behandlungsvoraussetzungen
Therapie- und Behandlungskonzepte
Prävention und Nachsorge

Erkrankung des marginalen Parodonts bei Kindern und Jugendlichen

- Ätiologie, Epidemiologie und Pathogenese von Parodontalerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen
Diagnose und Behandlung von parodontalen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen

Fallpräsentation und Falldiskussion

Anlage 2 e

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde

Tätigkeitsschwerpunkt Kinder- und Jugendzahnheilkunde

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Kinder- und Jugendzahnheilkunde der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Kinder- und Jugendzahnheilkunde erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1 e.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen mindestens 90 Behandlungsfälle aus einem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre nachgewiesen werden. Davon sollten sich jeweils 30 Fälle auf die Altersgruppe 0 bis 6 Jahre, 7 bis 12 Jahre und 13 bis 16 Jahre beziehen.
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in einer Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend §8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1e. B. entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie mindestens 90 Behandlungsfälle aus den letzten drei Jahren nachweisen. Davon sollten sich jeweils 30 Fälle auf die Altersgruppe 0 bis 6 Jahre, 7 bis 12 Jahre und 13 bis 16 Jahre beziehen.

Anlage 1 f

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde

Ästhetische Zahnheilkunde

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Ästhetische Zahnheilkunde

- Grundlagen der Ästhetik
- Digitale Photographie; Hinweise zur Falldokumentation
- Verschiedene Bleichmethoden vor restaurativer Therapie
- Direkte und indirekte Restauration, die Ästhetik der Zähne
Hands-on-Übungen zur direkter Restauration im Front- und Seitenzahn-
bereich
- Ästhetik aus der Sicht der Kieferorthopädie
- Indirekte Restaurationen, komplexe Fälle
- Funktionelle und ästhetische Aspekte bei der rekonstruktion von Front-
und Seitenzähnen bei voll-, teilbezahnten und zahnlosen Patienten
- Ästhetische Aspekte in der Parodontalchirurgie
- Chirurgische Kronenverlängerung, Deckung von Rezessionen.
Papillenregeneration u.a. mit Hands-on-Übungen
- Ästhetik aus der Sicht der Mund- Kiefer- Gesichtschirurgie
- Ästhetische Aspekte in der Prothetik:
Vollkeramik-Systeme, Cad-Cam, Cerec
- Systematische Rekonstruktion komplexer ästhetischer Fälle
Diagnostik und Therapie mit Hands-on-Übungen
- Berechnungshinweise
- Fallpräsentation mit kollegialer Diskussion

Anlage 2 f

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde

Tätigkeitsschwerpunkt Ästhetische Zahnheilkunde

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Ästhetische Zahnheilkunde der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1 f.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen folgende Behandlungsfälle aus einem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre nachgewiesen werden: direkte Restaurationen an 80 Zähnen (davon 30 Einheiten im Front- und 50 Einheiten im Seitenzahnbereich), indirekte Restaurationen an 50 Frontzähnen sowie 15 dokumentierte komplexe Fälle (ggf. in Kombination mit kieferorthopädischen Maßnahmen) mit Anfangsbildern, Modellen, Röntgenbefund, Behandlungsverlauf; davon 5 Fälle mit mukogingivalchirurgischen Eingriffen.
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in einer Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend §8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1f. B. entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie folgende Behandlungsfälle aus einem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre nachweisen: direkte Restaurationen an 80 Zähnen (davon 30 Einheiten in Front- und 50 Einheiten im Seitenzahnbereich), indirekte Restaurationen an 50 Frontzähnen sowie 15 dokumentierte komplexe Fälle (ggf. im Kombination mit kieferorthopädischen Maßnahmen) mit Anfangsbildern, Modellen, Röntgenbefund, Behandlungsverlauf, davon 5 Fälle mit mukogingivalchirurgischen Eingriffen.

Anlage 1 g

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde

Restaurative Zahnheilkunde

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Restaurative Zahnheilkunde nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Restaurative Zahnheilkunde stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Restaurative Zahnheilkunde

- **Diagnostik, Planung, Vorbehandlung
Dokumentation**

Beispiel Fallpräsentation

Fotografie und bildgebende Verfahren

- **Einzelzahnversorgung I**

Stiftsysteme, Kronen-Besfestigungen

- **Ästhetische Zahnheilkunde**

Funktion und Ästhetik

(Gesichtsästhetik, Entwicklungsgeschichte)

Rote und weiße Ästhetik (direkte Restaurationen)

- **Einzelzahnversorgung II**

Indikation und Kontraindikation minimalinvasiver Restaurationsverfahren mittel Komposit oder Glaskeramik versus Indikation und Kontraindikation für Vollgusskronen aus Metall- oder Vollkeramik: Grenzziehung und Bewertung beider Therapieverfahren

- **Erhaltung, Korrektur und Wiederherstellung**

Erhalt von Zähnen, Parodontal-Behandlung, Funktion

Risikoversorgung - Vermeidung Zahnersatz

- **Erhaltung, Korrektur und Wiederherstellung**

Wiederherstellung intra- und extraoral

Verlust von Pfeilerzähnen (auch mit Implantat)

Recall

- **Chronischer Schmerz**

Psychosomatik und Physiotherapeutisches Screening

Funktionsstörung und Schmerztherapie

- **Kollegiales Abschlussgespräch**

Falldiskussion

Anlage 2 g

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde

Tätigkeitsschwerpunkt Restaurative Zahnheilkunde

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Restaurative Zahnheilkunde der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Restaurative Zahnheilkunde erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1 g.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen insbesondere folgende Behandlungsfälle aus dem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre nachgewiesen werden: 30 Restaurationen (Front- und Seitenzähne) mit endodontischer Stiftversorgung (einschließlich traumatisch geschädigter Zähne); 40 Fälle aus dem Bereich der ästhetischen Restaurationen (direkt oder indirekt), davon 10 komplexe Behandlungen aus dem Bereich der roten Ästhetik; 40 komplexe Fälle mit feststehendem und kombiniert feststehend-abnehmbarem Zahnersatz (davon 20 Fälle mit parodontaler Vorbehandlung); 30 Funktionsstaten einschließlich entsprechender Schienentherapie; 25 prothetisch versorgte Implantate (Suprakonstruktion).
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in einer Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1g. B. entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie insbesondere folgende Behandlungsfälle aus dem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre nachweisen: 30 Restaurationen (Front- und Seitenzähne) mit endodontischer Stiftversorgung (einschließlich traumatisch geschädigter Zähne); 40 Fälle aus dem Bereich der ästhetischen Restaurationen (direkt oder indirekt), davon 10 komplexe Behandlungen aus dem Bereich der roten Ästhetik; 40 komplexe Fälle mit feststehendem und kombiniert feststehend-abnehmbarem Zahnersatz (davon 20 Fälle mit parodontaler Vorbehandlung); 30 Funktionsstaten einschließlich entsprechender Schienentherapie; 25 prothetisch versorgte Implantate (Suprakonstruktion).

Anlage 1 i
der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde

AltersZahnMedizin

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung AltersZahnMedizin nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung AltersZahnMedizin stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich AltersZahnMedizin

- **Einführung in den Kurs**
Kursorganisation, Hinweise zur Fallpräsentation
Veränderungen im Alter, Geriatrische Erkrankungen, Ernährung, Mund- und Allgemeinmedizin, Pharmakologie (Auswirkungen auf die Mundsituation) spezielle Altersstomatologie
- **Psychologie des Alter(n)s bei hirnorganisch gesunden Personen**
Psychosomatik
Psychiatrische Alterserkrankungen (Demenz, Depression, Parkinson u.a.), Kommunikation mit alten Menschen
Juristische Grundlagen (Betreuungsrecht, Einwilligung zu selektiven Behandlungsmaßnahmen und Notfalltherapie)
- **Einführung in die Seniorenzahnmedizin**
Demographische Veränderungen
Umgang mit älteren Menschen
Altersveränderungen im Mund
Prävention für das fitte Alter
- **Mobil und Pflege**
Präventionsschulung, organisatorische Aspekte, mobile Ausstattung, Therapiekonzepte, Münchner Modell u.a.
- **Parodontologie im Alter**
Veränderungen im Alter durch Zahnverlust (Ästhetik u.a.)
Totalprothetik (einschließlich besonderer Verfahren und Abformung), Implantatprothetik bei totalen Prothesen
- **Abrechnung**
Mobile Therapie; fittes Alter: präventive u. therapeutische Maßnahmen, Fahrtkosten, ITN, Sedierung u.a.
Prothetische Therapiekonzepte
Seniorengerechte Praxis
- **Behandlung in Narkose**
Allgemeinmedizinische Grundlagen, Behandlungszentren, Narkoseführung, Patientenbetreuung, Geriatrie
- **Praktikum Pflegeeinrichtung**
Untersuchung, Präventive und therapeutische Maßnahmen
Geriatrisches Assessment
Notfalltherapie in der Geriatrie
- **Fallpräsentation, Falldiskussion**

Anlage 2 i

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde

Tätigkeitsschwerpunkt AltersZahnMedizin

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes AltersZahnMedizin der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung AltersZahnMedizin erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1 i.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen mindestens aus dem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre folgende Nachweise erbracht werden:
50 Behandlungsfälle an **mobilen Patienten** über 65 Jahren – davon 20 Patienten mit deutlichen gesundheitlichen Einschränkungen: Durchführung bzw. Einleitung aller auf das Alter und die gesundheitlichen Einschränkungen der Patienten abgestimmten Behandlungsmaßnahmen, entsprechend der Vorgabe des Nachweisbogens.

Ferner 20 Behandlungsfälle an **immobilen Patienten** über 65 Jahren: Durchführung aller möglichen auf das Alter und die gesundheitlichen Einschränkungen der Patienten abgestimmten Behandlungsmaßnahmen mit Erstellung und Anwendung eines interdisziplinären Behandlungskonzeptes, einschließlich des ggf. notwendigen Einsatzes von anästhesiologischen Verfahren, entsprechend der Vorgabe des nachfolgenden Nachweisbogens.
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in einer Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1i. B. entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie mindestens aus dem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre folgende Nachweise erbringen: 50 Behandlungsfälle an **mobilen Patienten** über 65 Jahren – davon 20 Patienten mit deutlichen gesundheitlichen Einschränkungen: Durchführung bzw. Einleitung aller auf das Alter und die gesundheitlichen Einschränkungen der Patienten abgestimmten Behandlungsmaßnahmen, entsprechend der Vorgabe des nachfolgenden Nachweisbogens.

Ferner 20 Behandlungsfälle an **immobilen Patienten** über 65 Jahren: Durchführung aller möglichen auf das Alter und die gesundheitlichen Einschränkungen der Patienten abgestimmten Behandlungsmaßnahmen mit Erstellung und Anwendung eines interdisziplinären Behandlungskonzeptes, einschließlich des ggf. notwendigen Einsatzes von anästhesiologischen Verfahren, entsprechend der Vorgabe des nachfolgenden Nachweisbogens.

KOPIERVORLAGE

"Mobile Patienten"

Anzahl der erforderlichen Nachweise:	50 Behandlungsfälle an mobilen Patienten davon 20 Patienten mit deutlichen Einschränkungen	Alter 65+
---	---	------------------

Nachweisblatt der von Frau / Herrn _____ durchgeführten Behandlungsfälle im Bereich AltersZahnMedizin

Lfd. Nr.	Initialen des Patienten	Alter des Patienten	Art der Einschränkung <small>(z.B. Bewegungseinschränkungen, internistische Besonderheiten, psychische Beeinträchtigungen, eingeschränkte Sehfähigkeit, u.a.)</small>	Behandlungsfall <small>(Durchgeführte Maßnahmen, z. B. systematische PAR, Zahnheftfüllungen, endodontische Maßnahmen, prothetische Versorgungen, u.a.)</small>	Datum <small>Geeignete Mundhygienemaßnahme eingeleitet</small>	Behandlungszeitraum <small>von - bis</small>

<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/> <small>Blatt-Nr.</small>	Hiermit versichere ich, dass die oben aufgeführten Fälle von mir persönlich versorgt worden sind. Ich kann die Dokumentation auf Verlangen der Landeszahnärztekammer Hessen vorlegen.	<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/> <small>Datum; Unterschrift; Praxisstempel</small>
---	--	--

KOPIERVORLAGE

"Immobil Patienten"

Anzahl der erforderlichen Nachweise:	20 Behandlungsfälle an immobilen Patienten davon 5 bei schwersterkrankten Patienten (interdisziplin. Behandlungskonzept)	Alter 65+
---	---	------------------

Nachweisblatt der von Frau / Herrn _____ durchgeführten Behandlungsfälle im Bereich AltersZahnMedizin

Lfd. Nr.	Initialen des Patienten	Alter des Patienten	Behandlungsfall <small>(z.B. Untersuchung, Prothesenkontrolle, einfache Behandlungsmaßnahmen)</small>	Interdisziplinäre Zusammenarbeit <small>(z. B. Geriater, Internist, Notfallbehandlung mit Sedierung, ITN)</small>	Datum <small>Geeignete Mundhygienemaßnahme eingeleitet</small>	Behandlungszeitraum <small>von - bis</small>

<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/> <small>Blatt-Nr.</small>	Hiermit versichere ich, dass die oben aufgeführten Fälle von mir persönlich versorgt worden sind. Ich kann die Dokumentation auf Verlangen der Landeszahnärztekammer Hessen vorlegen.	<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/> <small>Datum; Unterschrift; Praxisstempel</small>
---	--	--

Anlage 3

Der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten In der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Allgemeine Zahnheilkunde

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend unter B. werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche für eine erfolgreiche Beantragung des Fortbildungssiegels nach §7a dieser Ordnung nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Das Fortbildungssiegel soll eine umfassende, allgemeine Fortbildung dokumentieren. Die Kenntnisse und Fertigkeiten müssen auf dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft sein.
- IV. Soweit die unter B. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen wurden, wird ein Fortbildungssiegel nach Abschnitt C. dieser Anlage vergeben.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Allgemeine Zahnheilkunde

- **Parodontologie**
Ätiologie und Epidemiologie
Diagnose, antiinfektiöse Therapie, Parodontalchirurgie
- **Innovative Konzepte in der zahnärztlichen Chirurgie**
- **Kinderzahnheilkunde**
Verhalten in unterschiedlichen Altersgruppen
Methoden und Materialien
- **Innere Medizin**
Welche Erkrankungen sind für den Zahnarzt wichtig?
- **Moderne und praxistaugliche Endodontie**
Diagnostik, Schmerzausschaltung
Aufbereitung und Desinfektion des Wurzelkanalsystems
Wurzelkanalfülltechniken, Erfolg und Misserfolg der Behandlung
- **Aktuelle Zahnerhaltung**
Neue und bewährte Materialien und Methoden
- **Konzept einer präventiv orientierten Praxis**
- **Zeitgemäße prothetische Konzepte**
- **Implantatprothetische Konzepte in der Allgemeinpraxis**
- **Diagnostik und Therapie craniomandibulärer Dysfunktionen**
- **Analgesiemethoden, Notfallmedizin**
- **Zahnärztliche Chirurgie für den Generalisten**
Mundschleimhauterkrankungen, Odontogene Infektionen,
Plastische Deckung
- **Ästhetische Zahnheilkunde**
Von den Grundlagen zur Perfektion
- **EDV-Organisation , Internetkommunikation**
- **Bema und GOZ**
Praxismanagement, Qualitätssicherung
- **Schmerztherapie der Zahnarztpraxis**
Alternative Heilmethoden
- **Fallpräsentation bzw. Falldiskussion**
- **Kieferorthopädie für den Generalisten**

C. Fortbildungssiegel

